

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021**, findet die

Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz.

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Albig, Ev. Gemeindezentrum, Langgasse 70
Bechenheim, Bürgerhaus, Kirchstraße 8
Bechtolsheim 1, Musikhalle, Bahnhofstraße 14
Bechtolsheim 2, Musikhalle, Bahnhofstraße 14
Bermersheim v.d.H., Gemeindehalle, An der Turnhalle 4
Biebelnheim, Gemeindehalle, Wörrstädter Straße 5
Bornheim, Gemeindezentrum Oswaldhöhe (GZO), Bahnhofstraße 17
Dintesheim, Bürgerhaus, Hauptstraße 9
Eppelsheim, Bürgerhaus (Anbau Sporthalle), Albert-Schweitzer-Straße 8
Erbes-Büdesheim, Bürgerhaus, Nacker Straße 24
Esselborn, Dorfgemeinschaftshaus (1. OG), Obergasse 11 a
Flornborn, Gemeindehalle, Langgasse 71
Flornheim 1, Adelberghalle, Berliner Straße 16
Flornheim 2, Klosterstube, Adelberghalle, Berliner Straße 16
Flornheim 3 (Uffhofen), Radsporthalle Uffhofen, Hauptstraße 9
Framersheim, Sport- und Kulturhalle, Wormser Straße 60
Freimersheim, Bürgerhaus, Flornborner Weg 20
Gau-Heppenheim, Turnhalle, Hauptstraße 5
Gau-Odernheim 1, Petersberghalle, Mühlstraße 35
Gau-Odernheim 2, Petersberghalle, Mühlstraße 35
Gau-Odernheim 3, Petersberghalle, Mühlstraße 35
Gau-Odernheim 4 (Gau-Köngernheim), Gemeindehaus, Schulstraße 2
Kettenheim, Dorfgemeinschaftshaus, Alzeyer Straße 10
Lonsheim, Gemeindehaus, Weihergasse 5
Mauchenheim, Mühlwiesenhalle, An der Mühlwiese 1
Nack, Sängershalle, Hauptstraße 41
Nieder-Wiesen, Gemeindezentrum, Marktplatz 3
Ober-Flörsheim, Blücherhalle, Weedegasse 35
Offenheim, Bürgerhaus (Alte Schule), Bechenheimer Straße 4
Wahlheim, Kindertagesstätte Kettenheimer Grund, Bahnhofstraße 34

In den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

Albig, Ev. Gemeindezentrum, Langgasse 70
Bechenheim, Bürgerhaus, Kirchstraße 8
Bechtolsheim 1, Musikhalle, Bahnhofstraße 14
Bechtolsheim 2, Musikhalle, Bahnhofstraße 14
Bermersheim v.d.H., Gemeindehalle, An der Turnhalle 4
Biebelnheim, Gemeindehalle, Wörrstädter Straße 5
Bornheim, Gemeindezentrum Oswaldhöhe (GZO), Bahnhofstraße 17
Eppelsheim, Bürgerhaus (Anbau Sporthalle), Albert-Schweitzer-Straße 8
Erbes-Büdesheim, Bürgerhaus, Nacker Straße 24
Flornborn, Gemeindehalle, Langgasse 71
Flonheim 1, Adelberghalle, Berliner Straße 16
Flonheim 2, Klosterstube, Adelberghalle, Berliner Straße 16
Flonheim 3 (Uffhofen), Radsporthalle Uffhofen, Hauptstraße 9
Framersheim, Sport- und Kulturhalle, Wormser Straße 60
Freimersheim, Bürgerhaus, Flornborner Weg 20
Gau-Odernheim 1, Petersberghalle, Mühlstraße 35
Gau-Odernheim 2, Petersberghalle, Mühlstraße 35
Gau-Odernheim 3, Petersberghalle, Mühlstraße 35
Lonsheim, Gemeindehaus, Weihergasse 5
Mauchenheim, Mühlwiesenhalle, An der Mühlwiese 1
Nieder-Wiesen, Gemeindezentrum, Marktplatz 3
Ober-Flörsheim, Blücherhalle, Weedegasse 35
Offenheim, Bürgerhaus (Alte Schule), Bechenheimer Straße 4
Wahlheim, Kindertagesstätte Kettenheimer Grund, Bahnhofstraße 34

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 4. Februar 2021 bis 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das
-

Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstraße 38, 55232 Alzey, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der

Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

Bei der Stimmabgabe im Wahlraum sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben.

In den Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen besteht die Verpflichtung, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. Eine Ausnahme von dieser Maskenpflicht gilt nur für die Personen, die durch ein ärztliches Gutachten eine Befreiung von der Maskenpflicht nachweisen können. Im Wahlraum werden medizinische Masken für die Fälle vorgehalten, in denen Wählerinnen und Wähler eine vorgeschriebene Maske vergessen haben.

Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren.

Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.

Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume - insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne - werden regelmäßig und gründlich gereinigt.

Für die Stimmabgabe werden grundsätzlich Schreibstifte bereitgehalten. Entweder werden die Stifte nach jeder Benutzung gereinigt oder jede Wählerin oder jeder Wähler erhält einen neuen und unbenutzten Schreibstift. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, kann allerdings auch ein eigener Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwendet werden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht. Die Anweisungen des Wahlvorstandes sind zu beachten.

In den Wahlräumen sollen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Der Zugang zum Wahllokal wird seitens des Wahlvorstands gesteuert und es kann hierbei zu Wartezeiten kommen. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.

Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, sollten sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert werden, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählerinnen und Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.

Sollten bis zum Wahltag weitere oder ergänzende Hygienemaßnahmen notwendig werden, wird in der Öffentlichkeit darüber informiert.

Alzey, den 1. März 2021
Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land


(Steffen Unger)
Bürgermeister